

**Mitteilung des Senats vom 7. November 2000****Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes ist notwendig, um die Möglichkeit zur Durchführung von Modellversuchen durch die Bremische Landesmedienanstalt auch über den 31. Dezember 2000 hinaus zu ermöglichen.

Ferner wird durch das Gesetz die notwendige Währungsanpassung zum 1. Januar 2002 vorgenommen. Der Gesetzentwurf folgt dabei dem Weg, der auch für den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeschlagen wurde.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Landesmediengesetz vom 22. Juni 1993 (Brem.GBl. S. 197, 203, 1997 S. 132 — 225-h-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.
2. In § 45 a Abs. 5 wird die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.
3. In § 46 Abs. 2 wird die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.

**Artikel 2**

- (1) Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 1 und 3 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Begründung****Artikel 1**

Zu Nummern 1 und 3:

In Nummer 1 wird der in § 25 Abs. 2 Satz 2 BremLMG bisher in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag für die Höhe von Spenden auf Euro umgestellt. Dabei wird der Betrag von 20.000 Deutsche Mark auf 10.000 Euro abgerundet.

In Nummer 3 wird der in § 46 BremLMG bisher in Deutscher Mark ausgedrückte Betrag für die Höhe einer Geldbuße auf Euro umgestellt. Auch hier wird der Betrag

von 500.000 Deutsche Mark auf 250.000 Euro abgerundet. Das Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesmediengesetzes folgt damit dem Weg, der auch bei der Währungsumstellung im Rahmen des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages eingeschlagen worden ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Währungsumstellung erst mit Einführung des Euros als gesetzliches Zahlungsmittel in der Bundesrepublik Deutschland zum 1. Januar 2002 wirksam wird.

Zu Nummer 2:

Die Bremische Landesmedienanstalt ist gem. § 45 a Abs. 5 BremLMG berechtigt, Mittel zur Förderung von Projekten für neue Übertragungstechniken bis zum 31. Dezember 2000 zu verwenden. Die Norm folgte in seiner zeitlichen Begrenzung der Vorschrift des § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages. Diese Frist ist mit dem Vierten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge bis zum 31. Dezember 2004 verlängert worden. Dementsprechend wird nun die Frist im Bremischen Landesmediengesetz dem Rundfunkstaatsvertrag angepasst.

## Artikel 2

Das Inkrafttreten wird geregelt. Die im Bremischen Landesmediengesetz in Euro ausgedrückten Beträge gelten bis zu einer Übergangszeit zum 31. Dezember 2001 in Deutscher Mark fort. Zum 1. Januar 2002 wird dann die Abänderung in Euro wirksam. Die Übergangsbestimmung ist erforderlich, da die umfassende Umstellung der Beträge von Deutscher Mark auf Euro erst zu diesem Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.